

Merkblatt über Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Veranstaltungskaufmann/-frau (Ausbildungsordnung vom 25. Juli 2001)

I. Prüfungsbereiche

Die Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß § 8 Absatz 2 der Ausbildungsordnung auf folgende Prüfungsbereiche:

Prüfungsbereich	Prüfungsform	Prüfungszeit	Höchstpunktzahl
Veranstaltungswirtschaft	gebunden	60 Minuten	100 Punkte
Veranstaltungsorganisation	gebunden	60 Minuten	insgesamt
	ungebunden	90 Minuten	100 Punkte
Wirtschafts- und Sozialkunde	gebunden	60 Minuten	100 Punkte
Fallbezogenes Fachgespräch	mündlich	20 Minuten	100 Punkte

II. Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. im Gesamtergebnis aller vier Prüfungsbereiche eine mindestens ausreichende Prüfungsleistung erbracht wurde (mindestens 300 Punkte), wobei die Bereiche Veranstaltungsorganisation sowie das Fallbezogene Fachgespräch doppelt gewichtet werden **und**
2. in mindestens drei der vier Prüfungsbereiche ausreichende Prüfungsleistungen erbracht wurden **und**
3. die Prüfungsleistungen in keinem der vier Prüfungsbereiche mit „ungenügend“ bewertet wurden.

III. Mündliche Ergänzungsprüfung

1. Rechtsgrundlage

Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in den übrigen Bereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann (s. II.). Der Prüfungsbereich ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen.

2. Bewertung

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann mit 0 - 100 Punkten bewertet werden. Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung sind im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

Wichtiger Hinweis:

Nach der Rechtslage kann ein Antrag auf Zulassung zur mündlichen Ergänzungsprüfung in folgenden Fällen gestellt werden:

1. Die Leistungen in **zwei** schriftlichen Prüfungsbereichen wurden mit der Note „mangelhaft“ (weniger als 50 Punkte) bewertet, im 3. schriftlichen Bereich wurde mindestens die Note „ausreichend“ erzielt (mindestens 50 Punkte) und in keinem der vier Prüfungsbereiche sind die Leistungen mit der Note „ungenügend“ (weniger als 30 Punkte) bewertet worden (s. II. Ziffer 3). In diesen Fällen liegen der Einladung Antragsvordrucke bei.
- 2.1. Das Gesamtergebnis in allen vier Prüfungsbereichen liegt **unter** 300 Punkten (s. II. Ziffer 1), die Leistungen in **einem** schriftlichen Prüfungsbereich wurden mit der Note „mangelhaft“ bewertet, in den übrigen schriftlichen Bereichen wurde mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und in keinem der vier Prüfungsbereiche sind die Leistungen mit der Note „ungenügend“ bewertet worden. Der Prüfungsausschuss wird gegebenenfalls nach den Praktischen Übungen auf die Möglichkeit der Antragstellung hinweisen und Antragsformulare übergeben.
- 2.2. Das Gesamtergebnis in allen vier Prüfungsbereichen liegt **über** 300 Punkten (s. II. Ziffer 1), die Leistungen in **einem** schriftlichen Prüfungsbereich wurden mit der Note „mangelhaft“ bewertet, und in dem Fallbezogenem Fachgespräch mangelhafte Leistungen erzielt und in keinem der vier Prüfungsbereiche sind die Leistungen mit der Note „ungenügend“ bewertet worden. Der Prüfungsausschuss wird gegebenenfalls nach dem Fallbezogenem Fachgespräch auf die Möglichkeit der Antragstellung hinweisen und Antragsformulare übergeben.

IV. Punkte – Bewertungsschlüssel

Noten					
I	II	III	IV	V	VI
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend

Punkte					
100 - 92	91 - 81	80 - 67	66 - 50	49 - 30	29 - 0

4. März 2010 bl